

⇒ Original ⇐

Gemeinde Söchtenau



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunftsanlagen der Gemeinde Söchtenau

vom 11.08.2025

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunftsanlagen der Gemeinde Söchtenau vom 11.08.2025

Die Gemeinde Söchtenau erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.) folgende Satzung:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über die Benutzung der Notunterkunftsanlagen der Gemeinde Söchtenau in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Notunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch Einfachstwohnungen, die die Gemeinde Söchtenau im Bedarfsfall anmietet und der vorübergehenden Unterbringung Obdachloser widmet.

§ 2 Gebührentatbestand

Die Gemeinde Söchtenau erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer Notunterkünfte.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer eine Obdachlosenwohngelegenheit benutzt (s. § 6 Abs. 2 Satz 1 Benutzungssatzung).
- (2) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner, sofern es sich um Ehepartner oder volljährige Familienangehörige handelt. Dasselbe gilt für eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung, wenn sie durch eine gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen sind (§ 4 Abs. 1 Benutzungssatzung).

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab der Gebühren ist die Nutzungsdauer.
- (2) Die Nutzungsgebühr beträgt für jede Person einschließlich der Kosten für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sowie aller Nebenkosten (vgl. § 1 dieser Notunterkunftssatzung) pro Bettplatz täglich 15,00 Euro.
- (3) Für gesondert von der Gemeinde angemietete und als Notunterkunft verwendete Zimmer oder Wohnungen, für welche die Aufnahme von Benutzern nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung angeordnet wurde, werden Gebühren in Höhe der für diese Wohnung

an den Vermieter zu zahlenden Miete, zuzüglich der monatlichen Vorauszahlung auf die Betriebskosten, als Benutzungsgebühr erhoben.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme in die Notunterkunft und danach am ersten Tag eines jeden Monats, solange das Benutzungsverhältnis andauert. Soweit die Aufnahme in die Notunterkunft im Laufe eines Monats erfolgt, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 2 mit dem entsprechenden Teilbetrag angesetzt. Der Tag des Beginns der Nutzung ist voll gebührenpflichtig.

(2) Die Gebühren sind jeweils am dritten Werktag nach ihrer Entstehung für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

(3) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Wohngelegenheit. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Werden die Schlüssel der Wohngelegenheit aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

(4) Der Nutzer wird von der Errichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund in der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist oder dieses nicht wahrnimmt. Es besteht insoweit kein Anspruch auf Rückerstattung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Söchtenau, den 11.08.2025

Gemeinde Söchtenau



[Handwritten Signature]
Summerer
Erster Bürgermeister